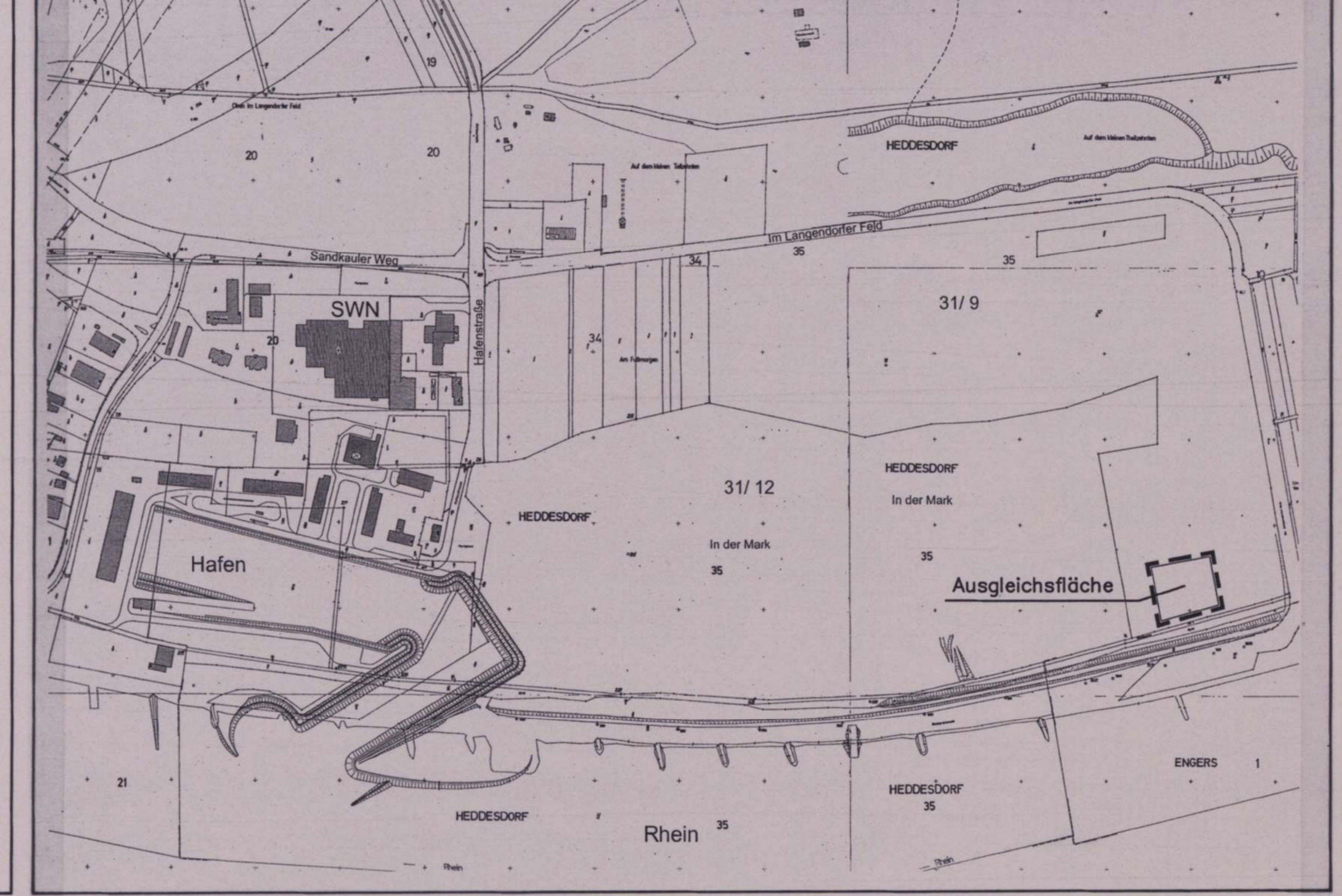


Ausgleichsfläche
für die Eingriffe in Natur und Landschaft
durch den Bebauungsplan Nr. 516 III der Stadt Neuwied
„Grafenwiese/Schauland“
in der Gemarkung Oberbieber, Flur 13

Die Stadt Neuwied verpflichtet sich eine Fläche von 4,421 m² aus dem Flurstück Gemarkung Heddesdorf, Flur 35, Nr. 31/9 als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bebauungsplan Nr. 516 III „Grafenwiese/Schauland“ entstehen, zur Verfügung zu stellen und die nachfolgend beschriebene Maßnahme durchzuführen.
Aus dieser Fläche werden 1,831 m² als Ausgleich dem Eingriff „Bebauung“ und 2,570 m² als Ausgleich dem Eingriff „Erschließung“ zugeordnet. Die genaue Abgrenzung der Fläche ergibt sich nach der Planzeichnung.

Das auf dieser Fläche intensiv genutzte Grünland wird in Extensiv-Grünland umgewandelt, das als Wiese oder Weide bewirtschaftet wird. Im Falle der Wiesenbewirtschaftung darf die Fläche maximal zweimal pro Jahr gemäht werden, wobei die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 15.06. durchzuführen ist.
Bei Beweidung ist im Durchschnitt des Jahres maximal 1,0 RGV (raufutterfressende Großvieheinheit) je 2 Hektar zulässig. Die Anwendung von organischen und mineralischen Düngern ist ebenso ausgeschlossen wie der Einsatz von Mitteln zum Pflanzenschutz, zur Schädlingsbekämpfung und zur Wachstumsregulierung.



Satzung
Bebauungsplan-Nr. 516 III der Stadt Neuwied
„Grafenwiese/Schauland“
in der Gemarkung Oberbieber, Flur 13

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1-5, 4 Abs. 1, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.) in der derzeit geltenden Fassung, der Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), des § 66 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) in der derzeit geltenden Fassung, des § 17 Landespflegegesetz (LPFG) vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70) in der derzeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 19.10.2004 folgenden Bebauungsplan-Nr. 516 III als Satzung beschlossen.

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan-Nr. 516 III Stadt Neuwied
„Grafenwiese / Schauland“,
Neuwied – Oberbieber
Gemarkung Oberbieber, Flur 13

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.1 Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet sind folgende Anlagen und Einrichtungen unzulässig:
• Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO),
• Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO),
• Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO).

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z = II festgesetzt.
Die Firsthöhe (FH) ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante Erde-schicht-Rohboden bis Oberkante First. Die maximale Firsthöhe beträgt FH = 8,0 m. Hierzu siehe auch Punkt 12.0.

3.0 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)
Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO können geringfügige Abweichungen von Baugrenzen zugelassen werden, wenn durch bodenständige oder sonstige Maßnahmen Grundstücksgrößen verändert werden müssen.

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Wintergärten etc. kann als Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, soweit sie den landesbauordnungsgemäßen Vorschriften entsprechen. Die Fläche ist auf die Grundflächenzahl (GRZ) anzurechnen.

3.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Bei Hauptgebäuden sind die längsten Teile der Traufe gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtung zu errichten.

4.0 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 5, § 14 Abs. 1 und § 24 Abs. 5 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im Vorgartenbereich unzulässig, ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Müllboxen.
Die Zulässigkeit der untergeordneten Nebenanlagen richtet sich nach dem Nutzungszweck und der besonderen Eigenart des Baugeländes.
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wobei für Garagen ein Stauraum von mindestens 5,0 m bis zur Straßengrenzlinie freizuhalten ist.
Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder auf den in der Planzeichnung angegebenen Flächen für Stellplätze zulässig.
Die zulässige Zahl der Stellplätze und Garagen je Grundstück ergibt sich aus den genehmigten Wohnungen je Wohngebäude.

5.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Im Plangebiet wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wie folgt festgesetzt:
• Bereich östlich der Asterstraße: 3 Wohnungen je Wohngebäude
• Bereich westlich der Asterstraße: 2 Wohnungen je Wohngebäude

6.0 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Versiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur zulässig, soweit sie nutzungs- und erschließungsmäßig zwingend erforderlich sind.

7.0 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

7.1 Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen

7.1.1 Auf den Baugrundstücken im Plangebiet sind die Vorgartenbereiche zwischen der Straßengrenzlinie und den geplanten bzw. vorhandenen Gebäuden mit Ausnahme der zulässigen Nutzungen landschaftsgemäß mit lockeren Stauden und Buschgruppen zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.

7.1.2 Die übrigen nicht bebauten Grundstücksflächen sind als Hausgärten oder landschaftsgemäß anzulegen und fachgerecht zu unterhalten.

7.1.3 Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum, Mindestgröße 3 x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang, anzupflanzen und fachgerecht zu unterhalten.

7.2 Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen

7.2.1 Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 10 hochstämmige Laubbäume 3 x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang anzupflanzen und fachgerecht zu unterhalten.

8.0 Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

8.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen, vor allem während der Bauzeit, zu schützen und dauerhaft zu unterhalten.

8.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen befindliche Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm sind zu erhalten und vor schädlichen Umwelteinwirkungen vor allem während der Bauzeit, zu schützen und dauerhaft zu unterhalten.
Ist eine Erhaltung nicht möglich, ist zusätzlich zur Bauplanzeichnung nach Punkt 7.1.1.1 ein Obstbaum gleicher Art an der Pflanzgröße von mindestens 3 x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang zu pflanzen und fachgerecht zu unterhalten.

9.0 Artenliste zur Gehölzpflanzung
Es wird empfohlen, die unter den Punkten 6.0 und 7.0 beschriebenen Gehölzpflanzungen aus der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Bäume 1. Ordnung	Barghorn
Acer pseudoplatanus	Acer glaberrimum
Fagus sylvatica	Robinie
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Sleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Obstbäume
Apfel: alle Sorten der Landschaft z.B. Prinz Heinrich, Jakob Lebel, Beckkop, Klarerfel, Goldparade
Birnen: Schöne aus Chemau, Gute Luise, Gellerts Butterbirne u.a.
Kirschen: Herzkirsche, Heidefeger, Kronkirsche u.a.
Zweitschige: Hauszweitschige, Biber Fruchtbaum, Farnschade u.a.

10.0 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

10.1 Die in der Gemarkung Heddesdorf, Flur 35, Nr. 31/9 in einer Größenordnung von 4,421 m² von der Stadt Neuwied zur Verfügung gestellte Ausgleichsfläche wird den Eingriffen „Bebauung“ und „Erschließung“ wie folgt zugeordnet:
1,851 m² der Fläche und Maßnahme der Ausgleichsfläche werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 1a BauGB den Wohngrundstücken nach überbaubarer Fläche zugeordnet. Die betreffenden Wohngrundstücke sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet (graue Unterlegung).
2,570 m² der Fläche und Maßnahme der Ausgleichsfläche werden auf der Grundlage des § 127 Abs. 2 BauGB den Erschließungsstraßen zugeordnet. Die betreffenden Erschließungsstraßen sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet (siehe extra Planzeichnung).

11.0 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung und Sicherung des Straßenkörpers wird parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche auf den Privatgrundstücken eine Fläche von 0,25 m festgesetzt, auf der der Träger der Erschließungslast die Berechtigung erhält, unterirdische Fundamente bzw. Stützmauern für Bord- und Randstreifen zu errichten und zu unterhalten.
Darüber hinaus werden zur Herstellung des Straßenkörpers auf den Grundstücken z. T. umfangreiche Anschütten bzw. das Anbringen von sonstigen Stützvorrichtungen erforderlich, die zu dulden sind, die auf den Privatgrundstücken vorwiegend in Anspruch zu nehmen. Flächen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet und festgesetzt.

12.0 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) darf bei bergseitiger Erschließung sowie bei etwa gleicher Höhe von Gelände und erschließender Verkehrsfläche höchstens 0,50 m über höchstem angrenzenden Straßenniveau hinausragen. Bei talseitiger Erschließung darf die EFH höchstens 1,0 m über höchstem angrenzenden Straßen-niveau liegen.

B

13.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 und § 1 BauO)

13.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grelle Farben unzulässig.
Zur Gestaltung der Außenfassaden sind natürliche und ortstypische Materialien wie glatter Putz, Holz, Naturstein sowie Verkleidungen mit Schiefer, Klinker oder Metall zu verwenden.
Für Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten und sonstige Befahrungen sind Materialien wie z. B. wassergebundene Beläge, Schotterflächen und sickerfähige Pflastersteine usw. zu verwenden.
Terrassenflächen sind so anzulegen, dass eine Entwässerung in angrenzende Grünflächen möglich ist. Dabei sind Beeinträchtigungen des jeweiligen Untergrunds auszuschließen.

13.2 Dachgestaltung

13.2.1 Dachform / Dachneigung
Im Bebauungsplangebiet sind für Hauptgebäude nur geneigte Dächer zulässig, wobei eine Dachneigung zwischen 15° bis 45° festgesetzt wird. Lediglich bei der Anlage von begrüntem Dächern darf die Mindestdachneigung unterschritten werden.

13.2.2 Dachaufbauten
Dachaufbauten (z. B. Giebeln, Zwerchhäuser, traufunterhängende Erker) dürfen maximal 1/3 der Trauffläge in Anspruch nehmen. Die Summe ihrer Breiten darf 1/3 der Trauffläge nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

13.2.3 Dachbedeckung
Im Bebauungsplangebiet ist die Dachbedeckung nur in dunkelgrünen Tönen auszuführen. Sie ist in Form, Farbe und Größe an die örtliche Umgebung anzupassen. Metalldeckungen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünung sind zulässig.
Besondere Eindeckungsmaterialien wie Stroh- oder Schindeldächer können ausnahmeweise zugelassen werden.

13.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind im Plangebiet nur als Hinweis für eine auf dem Grundstück angebotene Leistung zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 0,50 m nicht überschreiten.

14.0 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Abschnitte A und B zuwiderhandelt oder Auflagen, die aufgrund einer auf dieser Satzung beruhenden Genehmigung angeordnet wurden, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANGRUNDLAGE
Die Darstellung der Plangrundlage stimmt - bezüglich des Flurstücksbestandes - mit dem amtlichen Katasterausweis nach dem Stand vom 16. 2. 04 überein.
Neuwied, den 21. 6. 04

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durch den Beschluss des Rates der Stadt Neuwied vom 16.08.1997 aufgestellt worden.
Neuwied, den 28. 06. 2004

OFFENLEGUNG
Dieser Plan ist gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 28.07.1997 bis 28.08.1997 erstmals öffentlich ausliegen. Die zweite Offenlage hat gem. § 3(2)3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141ff.) in der Zeit vom 21.04.1999 bis 21.05.1999 öffentlich ausliegen. Die dritte Offenlage hat gem. § 3(2)3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141ff.) in der Zeit vom 25.02.2004 bis 24.03.2004 öffentlich ausliegen. Die vierte Offenlage hat gem. § 3(2)3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141ff.) in der Zeit vom 05.02.2004 bis 05.03.2004 öffentlich ausliegen.
Neuwied, den 03. 03. 2004

SATZUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2141 ff.) vom Rat der Stadt Neuwied am 14. 10. 2004 als Satzung beschlossen worden.
Neuwied, den 02. 11. 2004

AUSFERTIGUNG
Die Satzung (Planzeichnung und Text) mit Begründung wird hiermit ausfertigt.
Neuwied, den 12. 11. 2004

BEKANNTMACHUNG
Die öffentliche Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist am 15.11.2004 erfolgt.
Neuwied, den 16. 11. 2004

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (überbaubare) nicht überbaubare Fläche (§ 4 BauNVO)

zB 2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

zB OB Geschossflächenzahl als Höchstmaß

zB OL Grundflächenzahl

zB II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

zB FH 8,0m Firsthöhe

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

zB nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

zB Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

zB Straßenverkehrsfläche

zB Straßenbegrenzungslinie

zB Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

zB Verkehrsbehinderter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 8 BauGB)

zB Zweckbestimmung: Trafostation

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

zB öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenverkehrsgrün

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

zB Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Darstellungen

zB Firstrichtung

zB vorgeschlagene Grundstücksgrenze

zB Dachneigungswinkel

zB 5,0m Maßlänge

zB Zuordnung der Baugrundstücke zur Sammelausgleichsfläche (siehe Bebauungszeichnung)

zB Zuordnung der Erschließungsflächen zur Sammelausgleichsfläche (siehe extra Zeichnung)

zB Nutzungsabschlüsse

zB Baugelände

zB Grundflächenzahl

zB Bauweise

zB Dachform / Dachneigung

10. Nachtriffliche Übernahme

zB 70/1 Flurstücknummer

zB Flurstücksgrenze

zB Wohngebäude

zB sonstige bauliche Anlagen

zB Mauer

zB Flurgrenze

Zeichenerklärung
Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990
Bebauungsplan-Nr. 516 III – Neuwied – Oberbieber „Grafenwiese/Schauland“

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (überbaubare) nicht überbaubare Fläche (§ 4 BauNVO)

zB 2 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

zB OB Geschossflächenzahl als Höchstmaß

zB OL Grundflächenzahl

zB II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

zB FH 8,0m Firsthöhe

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

zB nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

zB Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

zB Straßenverkehrsfläche

zB Straßenbegrenzungslinie

zB Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

zB Verkehrsbehinderter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 8 BauGB)

zB Zweckbestimmung: Trafostation

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

zB öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenverkehrsgrün

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

zB Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

9. Sonstige Darstellungen

zB Firstrichtung

zB vorgeschlagene Grundstücksgrenze

zB Dachneigungswinkel

zB 5,0m Maßlänge

zB Zuordnung der Baugrundstücke zur Sammelausgleichsfläche (siehe Bebauungszeichnung)

zB Zuordnung der Erschließungsflächen zur Sammelausgleichsfläche (siehe extra Zeichnung)

zB Nutzungsabschlüsse

zB Baugelände

zB Grundflächenzahl

zB Bauweise

zB Dachform / Dachneigung

10. Nachtriffliche Übernahme

zB 70/1 Flurstücknummer

zB Flurstücksgrenze

zB Wohngebäude

zB sonstige bauliche Anlagen

zB Mauer

zB Flurgrenze



Stadtverwaltung Neuwied
Stadtbaumeister Planungsabteilung

Bebauungsplan Nr. 516 III
„Grafenwiese / Schauland“
Gemarkung Oberbieber, Flur 13

Name	Datum
Sachbearbeiter B. Witzel	11.02.2004
Zeichner S. Weindl	11.02.2004
Änderung S. Weindl	JUNI 2004
Änderung	

Maßstab = M. 1 : 500